

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. II/1-2146/63-1972

Wien, am 24. Okt. 1972

Entwurf eines Landes-Verfassungsgesetzes über die Änderung der NÖ.Gemeindewahlordnung (GWO.-Novelle 1972).



H o h e r L a n d t a g !

Auf Grund der durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205, erfolgten Änderungen der für die Gemeinden geltenden bundes-verfassungsgesetzlichen Grundsätze, ist, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des Art.118 Abs.3 Z.1 B.-VG. sowie des § 5 Abs.3 der zit. B.-VG.Novelle, eine entsprechende Änderung und Anpassung der NÖ. Gemeindewahlordnung erforderlich. Weitere Änderungen sind auch durch die NÖ.Gemeindeordnung (1965) notwendig geworden.

Die bundes-verfassungsgesetzliche Garantie des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf dem Gebiete des Wahlrechtes beschränkt sich auf die "Bestellung der Gemeindeorgane" und sieht ausdrücklich die Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden durch die Verwendung des Wortes "unbeschadet" vor.

Bei dieser Gelegenheit werden auch einige Änderungen vorgeschlagen, die sich auf Grund der bei den allgemeinen Gemeinderatswahlen in den Jahren 1955, 1960, 1965 und 1970 sowie bei den Wahlen anlässlich von Gemeindevereinigungen gemachten Erfahrungen als zweckmäßig erwiesen haben.

Als wichtigste Änderungen, die nicht zur Anpassung gehören, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. die Erfassung der Wahlberechtigten und die Erstellung des Wählerverzeichnisses unter Verwendung der Wählerevidenz im Sinne des Wählerevidenzgesetzes 1970, BGBl.Nr. 60, in der Fassung BGBl.Nr. 289/1971,
2. die Stimmenabgabe bei der Gemeinderatswahl durch Verwendung eines amtlichen Stimmzettels sowie
3. Formulierung der geänderten Texte in imperativer Form.

Die in den Art. II Abs. 1, VI, VII Abs. 1 bis 5 und Art. VIII Abs. 2 und 3 sowie in den §§ 24 Abs. 2, 40 Abs. 5, 43 Abs. 3 und 55 vorgesehene Mitwirkung der Landesregierung wie auch die in den Art. V Abs. 6, VI, VII Abs. 4 und VIII Abs. 3 sowie in den §§ 24 Abs. 2, 32a Abs. 2, 40 Abs. 5, 43 Abs. 3 und 55 vorgesehene Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaft (Bezirksverwaltungsbehörde) ist von überörtlichen Momenten bedingt. Da sich diese Mitwirkung auf die Tätigkeit der genannten Behörden als Aufsichtsbehörden bezieht, dürften keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, wenn deren Ersetzung durch die entsprechenden überörtlichen Wahlbehörden unterbleibt. Dieses Vorgehen liegt auch im Interesse der Sparsamkeit und Verwaltungsvereinfachung.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Z. 1:

Zunächst soll eindeutig klargestellt werden, daß nur die Gemeinderatswahlen von der Landesregierung ausgeschrieben werden sollen. Andererseits ist die Ausschreibung zweifellos ein genereller Verwaltungsakt mit rechtserzeugender Wirkung, sodaß anstelle des auf eine rechtsfeststellende Wirkung hinweisenden Begriffes "Kundmachung" der richtige Begriff "Verordnung" einzusetzen ist. Hiezu darf noch besonders bemerkt werden, daß die Ausschreibung von Gemeinderatswahlen von einer derart eminenten überörtlichen Bedeutung ist, daß über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Regelung keine Bedenken bestehen. Derselben Ansicht ist auch das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, in dem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres herausgegebenen Rundschreiben vom 12.4.1965, Zl. 121.250-2/65.

Die vorgeschlagene Änderung des Abs. 2 besteht zunächst darin, daß neben dem Begriff "Wahltag" der Begriff "Stichtag" verwendet wird. Im letzten Satz wird angeordnet, daß Wahltag nur ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein darf. Der inhaltlich gleichgebliebene Abs. 3 erhielt einen anderen Wortlaut, was auch für den Abs. 4 gilt. Im Abs. 3 wurde überdies klargestellt, daß der Wahltag auch im Falle einer Verschiebung nur auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen darf.

Z.2:

Der Art.II wurde inhaltsmäßig umgestaltet. Der neue Wortlaut enthält die Verpflichtung für die Landesregierung, eine Wiederholung der Neuwahl des Gemeinderates auszuschreiben, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Gemeinderatsmandate besetzt werden konnten. Vom zitierten § 44 ist im Abs.1 der zweite Satz nicht anwendbar, da dies nicht sinnvoll wäre.

Z.3:

Die Änderung des Art.V Abs.1 ergibt sich aus § 25 der NÖ.Gemeindeordnung und enthält die weiteren Vorschriften, über den Zeitpunkt, wann das Gelöbniß abzulegen ist. Als Neuerung wurde die öffentliche Ablegung des Gelöbnisses durch den Altersvorsitzenden vor dem neugewählten Gemeinderat vorgesehen. Diese Regelung dient der Klarstellung. Da nach dem Wortlaut der NÖ.Gemeindeordnung die Förderung des Wohles der Gemeinde besonders gelobt wird, kann die bisherige Argumentation, daß das Gelöbniß gemäß Abs.1 durch das vom Altersvorsitzenden als neugewähltem Bürgermeister gemäß Abs.4 zu leistende Gelöbniß ersetzt würde, nicht aufrecht erhalten werden.

Die Änderung des Abs.6 ergibt sich daraus, daß der Bürgermeister nicht mehr dem Gemeindevorstand angehört. Als Behördenbezeichnung wurde "Bezirkshauptmannschaft" gewählt, da die andere Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut) im Wahlverfahren nach der GWO. nicht mitzuwirken hat. Überdies wurde die Ausstellung von einem Antrag abhängig gemacht, da nach den bisherigen Erfahrungen kein allzu großer Bedarf an solchen Dienstausweisen besteht.

Z.4:

Diese Änderung berücksichtigt die anlässlich der Wiederverlautbarung im Jahre 1925 angeordnete Bezeichnung.

Z.5:

Durch § 23 Abs.3 der NÖ.Gemeindeordnung wurde der Mandatsverzicht wesentlich einfacher gestaltet. Einige Formvorschriften sind jedoch ergänzend vorzusehen.

Z.6:

Eine wesentlich tiefergreifende Änderung ist für den Mandatsverlust vorgesehen.

Im Abs.1 ist neben den bisherigen Verlustgründen auch auf § 23 Abs.4 der NÖ.Gemeindeordnung Bedacht zu nehmen. Auch der Einleitungssatz wurde neu formuliert, da es sich beim Gemeinderat um ein Mandat handelt, während dies beim Ersatzmann nicht zutrifft (siehe § 40 Abs.3).

Bei den Bescheiden, die bei Eintritt einer der Voraussetzungen des Abs.1 zu erlassen sind, handelt es sich um rechtsfeststellende und nicht etwa um rechtserzeugende Verwaltungsakte.

Abs.4 enthält die Vorschriften des bisherigen Abs.5 in einem etwas geänderten Wortlaut.

Der Abs.5 enthält nunmehr die Pflicht zur Kundmachung des Mandatsverlustes.

Im Hinblick auf die Erkenntnisse des VfGH Slg.Nr.6106/1969 und 6110/1969 können Bestimmungen, wie sie der bisherige Art.VII Abs.6 enthalten hatte, nicht mehr aufrechterhalten werden.

Z.7:

Da der Bürgermeister nicht mehr als Mitglied dem Gemeindevorstand (Stadtrat) angehört, ist eine entsprechende Änderung des Art.VIII erforderlich.

Die bisherige Regelung wurde im Abs.1 nahezu unverändert belassen, während in einem neuen Abs.2 die Gründe, die zum Amtsverlust führen, übersichtlicher dargestellt werden. Im Abs.3 wird festgestellt, wann der Mandatsverlust eintritt.

Abs.4 enthält den Regelungen der Abs.1 und 2 gemeinsame Vorschriften.

Z.8:

Die Begriffsbestimmung des ordentlichen Wohnsitzes wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes abgestellt und der Hinweis auf § 66 der Jurisdiktionsnorm weggelassen. Dadurch dürften in Zukunft ein wesentlicher Teil von Verwaltungsarbeit und auch ein Teil der Wahlanfechtungen entfallen.

Z.9:

Im Abs.3 des § 6 wird vorgesehen, daß bei Gebietsänderungen die Gemeindewahlbehörde noch in der laufenden Funktionsperiode neu bestellt werden muß. Diese Notwendigkeit hat sich bei den letzten Gemeinderatswahlen anlässlich der Gemeindevereinigungen ergeben, da die Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde nicht mehr den Verhältnissen in der neuen Gemeinde entsprach.

Die vorgesehene Änderung des Abs.4 ist eine Richtigstellung insofern, als nicht alle Vorsitzenden von einer Behörde entsendet werden. Vor allem für die Sprengelwahlbehörde trifft dies nicht zu, da deren Vorsitzender meist Mitglied des Gemeindevorstandes ist.

Z.10:

Die wesentlichste Änderung betrifft den letzten Satz. Diese drei Beisitzer werden immer den Reihen der aktiven Richter entnommen. Dies soll im Gesetzeswortlaut berücksichtigt werden.

Z.11:

Im neuen Wortlaut des Abs.1 wird zwischen der Aufteilung der Beisitzer in der Landeshauptwahlbehörde und der Aufteilung der Beisitzer in den anderen Wahlbehörden unterschieden, um bei letzteren die örtlichen Gegebenheiten besser berücksichtigen zu können. Im Hinblick auf die Stellungnahme der Bundeszentralstellen erschien es zweckmäßig, den letzten Satz des Abs.1 ^{entfallen} zu lassen. Die Änderung im Abs.5 besteht lediglich darin, daß aus dem zweiten Zitat der § 4a gestrichen wurde.

Z.12:

Einem praktischen Erfordernis entsprechend, soll die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörden bereits bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder gegeben sein.

Z.13:

Die Erfassung der Wahlberechtigten an Hand der Wählerevidenz stellt eine wesentliche Ersparnis und Verwaltungsvereinfachung dar. Es wird daher die Erfassung der Wahlberechtigten bei den Gemeinderatswahlen ebenfalls auf die Wählerevidenz abgestellt.

Die Anlegung der für die Gemeinderatswahlen nötigen Wählerverzeichnisse erfordert aber entsprechende Regelungen, die in den neu formulierten §§ 14 und 14a vorgesehen sind. § 14a enthält die Bestimmungen, wann die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes nach dem Stichtag noch berücksichtigt werden kann.

Für die Aufnahme von Personen in das Wählerverzeichnis, die in einer Gemeinde einen weiteren ordentlichen Wohnsitz haben und daher in der Wählerevidenz nicht aufscheinen, muß im Einspruchsverfahren entsprechend vorgesorgt werden.

Z.14:

Die bisher in den §§ 14b und 14c enthaltenen Bestimmungen sind entbehrlich und können ersatzlos gestrichen werden, da Wähleranlageblätter nicht mehr benötigt werden.

Z.15:

Da die Erfassung der Wahlberechtigten nicht mehr auf Grund von Wähleranlageblättern erfolgt, mußte der zweite Satz des § 16 Abs.3 entsprechend berichtigt werden.

Z.16:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 13.10.1971, Zl. G 17/71-22, die Bestimmungen des § 17 Abs.2 und 3 als verfassungswidrig aufgehoben, da die von einer Berufung betroffene Person, um deren Wahlrecht es geht, schlechter gestellt war als der Berufungswerber. Dieses Vorgehen ist mit dem Wesen des Wahlrechtes unvereinbar.

Da jedoch Bestimmungen über die Berufung gegen Entscheidungen einer Gemeindewahlbehörde über das Wahlrecht einzelner Personen weiterhin erforderlich sind, waren entsprechende neuformulierte Bestimmungen vorzusehen.

Z.17:

Ein Teil des § 18 Abs.3 wurde vom VfGH. mit dem Erkenntnis Slg. Nr.3969/1961 als verfassungswidrig aufgehoben. Dies würde jedoch in Gemeinden mit mehr als 2.000 Wahlberechtigten zu einer Verschlechterung führen. Es soll daher der noch verbliebene Rest ersatzlos gestrichen werden.

Der neue Wortlaut des Abs.6 entspricht besser, da dieses Formular amtlich nicht aufgelegt wird.

Z.18:

Hier handelt es sich um die Richtigstellung des Wortlautes, da die Wahlbehörde nicht die Parteiliste allein, sondern den gesamten Wahlvorschlag und die Wählbarkeit der Wahlwerber zu prüfen hat.

Z.19 und 20:

Die Herabsetzung der Fristen ist für die rechtzeitige Erstellung der amtlichen Stimmzettel erforderlich.

Z.21:

Im Abs.1 des § 23 wird - abgesehen von der imperativen statt der erzählenden Form - die "Parteiliste" durch den "Wahlvorschlag" wie es auch dem Abs.2 entspricht - ersetzt und der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde anstelle des Bürgermeisters als handelndes Organ bezeichnet, da es sich um eine Tätigkeit im Rahmen des Wahlverfahrens handelt.

Die Reihung der Parteien hat ein besonderes Problem aufgeworfen, das durch den vorgesehenen Abs.2 gelöst werden soll. Es ist im Interesse der gleichzeitig im Landtag und im Gemeinderat vertretenen Parteien, wenn die Reihung in allen Gemeinden gleich ist. Bei örtlichen Wählergruppen spielt dies keine solche Rolle. Hinsichtlich der Kundmachung wird neben dem Anschlag an der Amtstafel - über die jede Gemeinde gemäß § 42 Abs.2 der NÖ.Gemeindeordnung verfügen muß - auch die ortsübliche Veröffentlichung, wie diese in vielen Gemeinden tatsächlich gehandhabt wird, vorgesehen.

Z.22:

Durch den neuen Wortlaut soll der Inhalt des § 24 übersichtlicher gestaltet werden.

Im Abs.1 wird zur besseren Verdeutlichung genau dargestellt, in welchem örtlichen Bereiche die einzelnen Wahlbehörden die Wahlhandlung zu leiten haben.

Abs.2 regelt die Bestimmung der Wahllokale und der Wahlzeit sowie deren Kundmachung. Letztere soll in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern - statt bisher 7.000 Wahlberechtigten - auch durch Hausanschlag erfolgen.

Abs.3 bestimmt die Art der Berichterstattung an die Landesregierung.

Z.23:

Die Änderung des § 26 Abs.2 bezieht sich hauptsächlich darauf, daß wegen der Einführung des amtlichen Stimmzettels die Auflegung "amtlicher leerer Stimmzettel" zu unterbleiben hat. Abgesehen davon wird der letzte Satz noch dahingehend berichtigt, daß nicht die Parteilisten (!), sondern Ausfertigungen der im § 23 Abs.1 vorgesehenen Kundmachung in den Wahlzellen anzuschlagen sind.

Z.24:

Es ist im Wortlaut berücksichtigt, daß der Wahlzeuge, der der Gemeindewahlbehörde namhaft gemacht wird, von dieser, jedoch nur über Antrag einen Eintrittschein zu erhalten hat. Außerdem sind die Identitätsausweise abgeschafft, sodaß der Ausdruck "Identitätsnachweis" zweckmäßiger ist, der aber nur dann vorzuweisen ist, wenn der Wahlzeuge die Ausstellung eines Eintrittscheines nicht beantragt hat.

Z.25:

Im § 29 Abs.1 war die Verwendung des amtlichen Stimmzettels, der von der Wahlbehörde dem Wähler mit dem Wahlkuvert zu übergeben ist - siehe den neuen § 31 Abs.2 bei der nächsten Z.26 - , entsprechend einzufügen. Im letzten Satz sind die Wahlzeugen gesondert anzuführen, da diese nicht Mitglieder der Wahlbehörde sind, aber doch auch die erforderlichen Bestimmungen kennen sollen.

Z.26:

Der Wortlaut des letzten Satzes im § 31 Abs.2 sieht die Übergabe des amtlichen Stimmzettels vor (eine Änderung der übrigen Bestimmungen des Abs.2 ist entbehrlich).

Auch die Änderungen im Abs.3 beziehen sich auf den amtlichen Stimmzettel.

Z.27:

Außer einer Änderung des Wortlautes des § 32 ist eine Änderung im Sinne des Gesetzesinhaltes nicht vorgesehen. Es sollte eine systematische Regelung getroffen werden und bereits im Abs.1 zum Ausdruck kommen, wer unter den angeführten Voraussetzungen den vorgesehenen "Einspruch" erheben darf. Diese Änderung bedingt eine entsprechende Anpassung des Abs.2.

Z.28:

Der amtliche Stimmzettel, der nunmehr auch bei den Gemeinderatswahlen verwendet werden soll, wird hier der erforderlichen Regelung unterworfen. Die genaue Form ist im Muster 16 b der Anlage 1 dargestellt und entspricht dem amtlichen Stimmzettel bei der Nationalrats- und der Landtagswahl.

Die Einschaltung der Bezirkshauptmannschaft für Bestellung und Auslieferung ist zweifellos im Interesse einer Kostenersparnis und damit der Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt. Dadurch kann auch ein Überwiegen des überörtlichen Interesses angenommen werden.

Z.29:

Die Änderung des § 33 ergibt sich aus der Verwendung des amtlichen Stimmzettels und entspricht den bei den Nationalrats- und Landtagswahlen gemachten Erfahrungen. Bei der Textierung wurde auf den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen in der NWO.1971, BGBl.Nr. 391/1970, Bedacht genommen. Besondere Erläuterungen sind daher entbehrlich.

Z.30:

Die gesetzliche Regelung über die Anbringung von Reihungsvermerken ist entbehrlich und kann daher ersatzlos gestrichen werden. Siehe die Regelung des neuen § 33 Abs.3 über die Namensnennung eines Wahlwerbers.

Z.31:

Im neuformulierten Wortlaut des § 36 werden die Wahlzeugen gesondert angeführt, sodann wird der § 32 ausdrücklich zitiert. Anstelle von "Abstimmenden" wird von "erschiedenen Wählern" gesprochen. Im übrigen wurde der wesentliche Inhalt nicht geändert.

Z.32:

Die hier vorgesehene Änderung bezieht sich auf eine präzisere Gestaltung des Wortlautes, da es z.B. begrifflich keine Sprengelwahlen gibt. Abgesehen davon besteht auch Interesse für die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen überhaupt und der davon ungültigen Stimmen. Durch diese Vorschrift ist auch eine gewisse Kontrolle notwendig.

Z.33:

Im Abs.1 des § 39 wird anstelle "Parteilisten" der richtige Ausdruck "Parteien" verwendet, da die "Gemeinderatsmandate" und nicht "-stellen" auf diese aufgeteilt werden. Die Änderung des Abs.2 beschränkt sich auf die Form.

Z.34:

In Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 90 und 91 NWO 1971 wurde die im § 39a vorgesehene Regelung der Wahlpunkteermittlung neu formuliert.

Z.35:

Die Abs.1 und 2 des § 40 waren an die Regelung des § 97 NWO 1971 anzugleichen. Auch die in den Abs.3 bis 5 enthaltenen Vorschriften wurden ebenfalls entsprechend reformiert.

Z.36:

Im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen können die Bestimmungen über den Wahlschein ersatzlos gestrichen werden.

Z.37:

Durch die in der neuen Formulierung vorgesehene Aufgliederung des Wortlautes soll eine bessere Übersicht und eine klarere Ausdrucksweise erreicht werden. Insbesondere bei der Formulierung des Abs.2 war zu berücksichtigen, daß die zitierten Gesetzesstellen der NÖ.Gemeindeordnung die Ausschreibung der Neuwahlen vorschreiben. Es ist jedoch im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit gelegen, in Form einer deklaratorischen Bestimmung darauf zu verweisen. Im Fall der Ausschreibung von Neuwahlen wegen Gebiets-

änderung ist klarzustellen, welche Wahlbehörden das Wahlverfahren in den von der Gebietsänderung betroffenen Gemeinden durchzuführen haben. Auskunft darüber soll der neugestaltete Abs.3 in übersichtlicher Form geben, wobei die Reihenfolge der in der NÖ.Gemeindeordnung enthaltenen Aufzählung beibehalten wurde.

Z.38:

Die Änderung der Überschrift ergibt sich aus der grundsätzlichen Regelung des § 24 der NÖ.Gemeindeordnung, nach der der Bürgermeister nicht mehr zum Gemeindevorstand gehört.

Diese Ausführungen gelten auch für die in den folgenden Bestimmungen vorgesehenen entsprechenden Änderungen.

Z.39:

Der Abs.1 des § 45 wurde dem Gebot der Klarheit entsprechend neu formuliert. Während die Regelung des Abs.2 dem bisherigen Abs.2 entspricht, enthält der neue Abs.3 in erweiterter Form die Regelung des derzeitigen § 44 Abs.3. Die Vorschrift, welcher Bürgermeister den neugewählten Gemeinderat zu den Wahlen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates) der von der Gebietsänderung betroffenen Gemeinde einzuberufen hat, war bisher nirgends vorgesehen. Da die Regelung des § 13 Abs.5 der NÖ.Gemeindeordnung auch keine Aussage darüber enthält, war die bestehende Gesetzeslücke im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit zu schließen.

Z.40:

Die im § 47 enthaltene Regelung der Wählbarkeit für die Wahlen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates) war ebenfalls der neuen Rechtslage anzupassen. Im Abs.2 war auch auf die Enthebungsmöglichkeit nach dem Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz Bedacht zu nehmen (Z.1), während Z.2 der bisherigen Z.2 entspricht.

Z.41:

Obwohl der neuformulierte § 48 in 3 Absätze unterteilt ist, soll am wesentlichen Inhalt der bisherigen Regelung nichts geändert werden. Die Aufgliederung soll eine bessere Übersicht und Verständlichkeit ermöglichen.

Z.42:

Siehe die grundsätzlichen Ausführungen zu Z.38.

Z.43:

Durch den neuen Wortlaut des § 50a Abs.1 sollen die bisher bei der Wahl mehrerer Vizebürgermeister immer wieder aufgetretenen Zweifel künftighin ausgeschaltet werden. Der Anspruch auf den zweiten Vizebürgermeister soll der zweitstärksten Partei jedenfalls dann zustehen, wenn ihr bei der höchstmöglichen Mitgliederzahl im Gemeindevorstand (Stadtrat) eine Stelle in diesem zukommt.

Z.44:

Der neue Abs.1 des § 51 wurde durch eine bisher im Abs.2 erster Satz enthaltene Regelung aus Gründen der Systematik erweitert.

Z.45:

Auch hierfür gelten die grundsätzlichen Bemerkungen zu Z.38.

Z.46:

Auch für die Neuformulierung dieser beiden Absätze im § 52 waren die Erwägungen maßgebend, die sich aus den Bemerkungen zu Z.38 ergeben.

Im Abs.5 mußte überdies darauf Bedacht genommen werden, daß die Wahl des Bürgermeisters eine von der Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtrates) getrennte Wahl ist.

Z.47:

Da der Bürgermeister nicht mehr dem Gemeindevorstand (Stadtrat) als Mitglied angehört, kann im Falle des Ausscheidens des Bürgermeisters aus seinem Amt (Art.VIII) dessen erforderlich gewordene Neuwahl begrifflich nicht mehr als "Ergänzungswahl" bezeichnet werden. Aus diesem Grund erfolgte die Aufgliederung des neuformulierten § 53 in drei Absätze. Eine dem Abs.1 letzter Satz entsprechende Regelung ist im Abs.2 nicht erforderlich. Für den Fall, daß Bürgermeister und Vizebürgermeister aus ihren Ämtern ausscheiden, enthält § 27 Abs.2 der NÖ.Gemeindeordnung die erforderliche Regelung.

Z.48:

Für diese Änderung ist die Tatsache maßgebend, daß die NÖ.Gemeindeordnung nur mehr "Gemeinderatsausschüsse" kennt.

Z.49:

Die Aufgliederung des bisherigen Textes in vier Absätze soll eine bessere und klarere Übersicht ermöglichen, wobei auch die Einhaltung einer gewissen Systematik versucht wurde.

Abs.1 enthält daher die Bestimmungen über den Wahlvorgang und dessen Anfechtung durch Ausschußmitglieder, die nicht dem Gemeinderat als Mitglied angehören.

Abs.2 regelt die Niederlegung der Ausschußmitgliedschaft.

In den Abs.3 werden aus Gründen der Vollständigkeit die Vorschriften des § 30 Abs.2 der NÖ.Gemeindeordnung deklaratorisch aufgenommen.

Abs.4 regelt die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters.

Hiebei ist auf den im § 30 Abs.3 der NÖ.Gemeindeordnung vorgesehenen "Obmännerproporz" zu achten.

Z.50:

Für diese Änderung waren auch die zu Z.38 dargestellten Erwägungen der Grund.

Z.51:

Zur besseren Klarstellung der Kostenregelung werden die Kosten für die Herstellung der amtlichen Stimmzettel ausdrücklich angeführt.

Z.52:

Da der Verfassungsgerichtshof bereits mehrmals in anderen Gesetzen enthaltene sogenannte Blankettstrafnormen als verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet hat, bot die vorliegende Novelle eine Änderungsmöglichkeit. Es wurde der Vorschlag des Bundesministeriums für Inneres im Begutachtungsverfahren übernommen.

Z.53:

Die Aussage über den eigenen Wirkungsbereich in der Formulierung des LGBl.Nr. 243/1969 soll durch den Hinweis auf die überört-

lichen Wahlbehörden entsprechend erweitert werden. Auch dies entspricht einer Anregung im Begutachtungsverfahren.

Z.54:

Die in der Anlage 1 enthaltenen Muster sind dem geänderten Gesetzestext anzupassen. Als einziges neues Muster (16b) ist der amtliche Stimmzettel einzuführen, für den sich der amtliche Stimmzettel bei den Nationalrats- und Landtagswahlen in entsprechender Adaptierung anbietet. Entfallen konnten die Muster 7, 8 und 9, da Wähleranlageblätter nicht mehr verwendet werden.

Z.55:

In dem als Anlage 2 angefügten Inhaltsverzeichnis waren die durch Art.I verfügten Änderungen von Überschriften zu berücksichtigen.

Zu Artikel II:

Eine Inkraftsetzung vor dem 1. Jänner 1973 ist nicht zweckmäßig. Es könnte allenfalls der 1. Jänner 1975 - im April 1975 finden die nächsten allgemeinen Gemeinderatswahlen statt - in Betracht kommen. Aber auch der 1. Jänner 1974 könnte im Hinblick auf die noch fälligen Gebietsänderungen - siehe Raumordnungsprogramm, LGBI.Nr. 233/1971, und das NÖ.Kommunalstrukturverbesserungsgesetz 1971, LGBI.Nr. 264 - in Frage kommen.

Der vorgeschlagene Wortlaut ist jedenfalls auf die nächsten allgemeinen Gemeinderatswahlen abgestellt. Hierbei wird die Bestimmung des § 12 Abs.2 der NÖ.Gemeindeordnung zu beachten sein.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beigegeben.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Landes-Verfassungsgesetzes über die Änderung der NÖ.Gemeindewahlordnung (GWO.-Novelle 1972),

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:
C z e t t e l
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bacchhof